

318 Sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Minister kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides auszusetzen ist.

(5) Jeder Wirtschaftsstrafbescheid soll einen Hinweis auf die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 4 enthalten.

«

§ 16

(1) Die Kosten des Wirtschaftsverfahrens sind dem Bestraften aufzuerlegen.

(2) Die §§ 467, 469, 470 der Strafprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 17

(1) Die Gebühr für den Erlaß jedes Wirtschaftsstrafbescheides beträgt 5% des Betrages der auferlegten Geldstrafe und des Wertes der sonstigen Wirtschaftsstrafen, mindestens aber 1 DM und höchstens 10 000 DM. Für eine erfolglose Beschwerde gegen den Wirtschaftsstrafbescheid wird dieselbe Gebühr erhoben, sie kann jedoch ermäßigt werden, wenn die Beschwerde teilweise Erfolg hatte.

(2) Daneben werden die tatsächlich entstandenen Auslagen erhoben. Für die Auslagen haften mehrere Bestrafte als Gesamtschuldner.

(3) Die Kostenentscheidung kann nur zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

§ 18

(1) Die Vollstreckung des Wirtschaftsstrafbescheides und der Kosten erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften im Verwaltungszwangsverfahren.